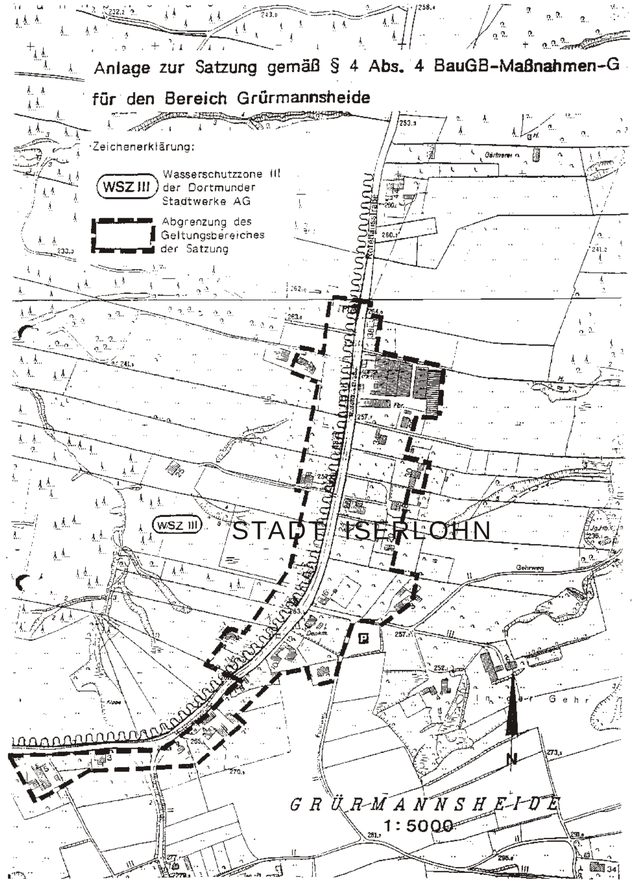

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Iserlohn über Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Grürmannsheide gem. § 4 Abs.4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit Bekanntmachungsanordnung vom 3.April 1997

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.02.1997 die Satzung über Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Grürmannsheide beschlossen.
Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.März 1996 (GV.NW.S.124), § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, aF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.August 1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.April 1992 (GV.NW.1992,S.124) und § 4 Abs.4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikel 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.April 1993 (BGBl. I S.622).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleinen, nicht wesentlich störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen. Die Vorhaben sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung und in das Landschaftsbild einfügen.

§ 3

Öffentliche Belange

Den in § 2 genannten Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II.

Die Satzung ist der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 22 Abs.3 BauGB angezeigt worden.
Mit Verfügung vom 24.März 1997 Az.: 35.2.2-6-MK-1/97 - hat die Bezirksregierung mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - rechtsverbindlich. In die Satzung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Planungsamt -, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 135, Einsicht genommen werden.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S. von § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach einem Jahr, Mängel in der Abwägung nach sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW gem.§ 4 Abs.6 GO NW (aF) und § 7 Abs.6 (nF) nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises -" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
   c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 3.April 1997

STADT ISERLOHN
(Scheffler)
Stellv. Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

zur Satzung der Stadt Iserlohn über Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Grürmannsheide gem. § 4 Abs.4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 3.April 1997

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.02.1997 die Satzung über Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Grürmannsheide beschlossen.
Mit Verfügung vom 24.03.1997 hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der beigefügten Umrißzeichnung zu ersehen.

Die obengenannte Satzung wird vollständig im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - Nr. 15 am 11.4.97 bekanntgemacht. In die Satzung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Planungsamt -, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 135, Einsicht genommen werden.

Iserlohn, 3.April 1997

STADT ISERLOHN
(Müller)
Stadtdirektor

STADT ISERLOHN

STADT ISERLOHN

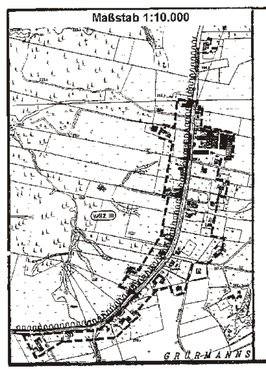

STADT ISERLOHN

Planverfahren Nr. 113

Satzung über Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil
Grürmannsheide

Maßstab 1:5000